



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 045/11/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	31.03.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat		öffentlich

Beschluss einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße, Flst. 102/1 und 100, Karlstraße, Wilhelmstraße und Friedrichstraße", Planbereich 02.03/8

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße, Flst. 102/1 und 100, Karlstraße, Wilhelmstraße und Friedrichstraße", Planbereich 02.03/8 in Backnang folgende

Satzung
über eine Veränderungssperre

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
21.03.2011 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße, Flst. 102/1 und 100, Karlstraße, Wilhelmstraße und Friedrichstraße", Planbereich 02.03/8 in Backnang eine Veränderungssperre festgesetzt.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 17.03.2011, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Bandierung und Schraffur gekennzeichnet.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Begründung:

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße, Flst. 102/1 und 100, Karlstraße, Wilhelmstraße und Friedrichstraße", Planbereich 02.03/8 beschlossen. Auslöser für diese Bebauungsplanaufstellung ist der Antrag auf Nutzungsänderung der Gaststättenräume im Erdgeschoss des Gebäudes Karlstraße 16 in eine Spielhalle. Im Baugebietsplan aus dem Jahre 1964 ist der Bereich als Mischgebiet festgesetzt, so dass ohne Bebauungsplanänderung zumindest eine nicht kerngebietstypische Spielhalle (max 100 m²) zugelassen werden müsste. Zur rechtssicheren Verhinderung von Spielhallen in dem fraglichen Bereich ist daher neben der Aufstellung des Bebauungsplanes der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Die vom Geltungsbereich ausgenommen Grundstücke liegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und dürfen nicht mit einer Veränderungssperre belegt werden. Die Verhinderung von Spielhallen in diesem Bereich erfolgt gegebenenfalls über die Regelungen des Sanierungsrechts.